
DECKBLATT 11

Änderungen zur

Entwurfs- und Genehmigungsplanung im Projekt „Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores

(- zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan 39 der LHS Schwerin)“ vom 06.03.2019

Hier:

**Mithilfe beim Planfeststellungsverfahren vom Büro AFRY
(15 Seiten)**

vom 20.02.2020

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Umwelt

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin



LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores

Mithilfe beim Planfeststellungsverfahren

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

Kontrollblatt

Kunde	Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Umwelt
Titel	Mithilfe beim Planfeststellungsverfahren
Projekt Nr.	118002025
Dateiname	Erläuterungsbericht V2.docx
Ablageort	\\DESWR-SR-1002\Daten-SWR\Projekte\118002025_Planfeststellung_Siebendorfer_Moor\300_Planung\310_Grundlagen\Erläuterungsbericht V2.docx
System	Microsoft Word 16.0
Verteiler extern	
Verteiler intern	
Beiträge	
Verantwortliche Geschäftseinheit	Gewässerrenaturierung
Revisionen	0
Original	

20.01.2020
Christian Hildebrandt/Projektingenieur

20.01.2020
Überprüft von
Joachim Berg/Projektingenieur

Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores

Mithilfe beim Planfeststellungsverfahren

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Verfasser:

Christian Hildebrandt
Ellerried 5
19061 Schwerin
Tel. 0385 6382-0
Fax 0385 6382-101
contact.schwerin@poyry.com
www.poyry.de

Schwerin, den 20.01.2020

Pöyry Deutschland GmbH

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	6
2	WASSER UND BODENVERBAND „SCHWERINER SEE/OBERE SUDE“	7
2.1	Validierung der Grundwasserstände	7
2.2	Zeitraum des Monitoring und Schöpfwerkserhalt	7
2.3	Kosten Schöpfwerkbetrieb	7
2.4	Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan	7
2.5	Unterhaltung und Finanzierung	8
3	GEMEINDE PAMPOW	9
3.1	Wegesystem	9
3.2	Gewässerunterhaltung	9
3.3	Einschränkung der Nutzbarkeit im Teileinzugsgebiet 2	10
4	LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN	11
4.1	Vorbemerkungen	11
4.2	Ergebnisse der Waldbilanz	11
5	SCHWERINER ABWASSERENTSORGUNG	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Waldbilanz	12
----------------------------	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Auswirkungen Spritzendamm	9
Abbildung 2 TEG 2 (blau), Flächennutzung (rot), Flächen der Gemeinde Pampow (orange)	10
Abbildung 3 Betroffene Waldgebiete	12
Abbildung 4 Waldersatzfläche (grün)	13

ANHANG

Anhang 1 Stellungnahmen

Anhang 2 Standorte und Einleitungspunkte der Regenrückhaltebecken

Anhang 3 Maßnahmenplanung ergänzt mit vorhandener Gasleitung

1 EINFÜHRUNG

Für die Umsetzung des Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 39 erfolgte durch die Pöyry Deutschland GmbH eine entsprechende Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Revitalisierung der Moorflächen im Niederungsgebiet des Siebendorfer Moores. Inhaltliche Schwerpunkte der im Grünordnungsplan dargelegten Kompensationsmaßnahmen sind:

- Revitalisierung von örtlichen Niedermoor komplexen,
- Entwicklung von Intensivgrünland zu einer extensiv genutzten Wiesenlandschaft,
- Anhebung des Wasserstandes durch vorhandene und neu zu errichtende Staue,
- Nach erfolgter Wiedervernässung teils natürliche Sukzession, teils extensive Grünlandnutzung.

Mit der vorliegenden Unterlage erfolgt die Beurteilung zu den Anmerkungen und Stellungnahmen von Gemeinden, Verbänden und Ämtern.

2 WASSER UND BODENVERBAND „SCHWERINER SEE/OBERE SUDE“

2.1 Validierung der Grundwasserstände

Für das Monitoring durch die UNB wird, wie im Erläuterungstext beschrieben, die Einrichtung von 15 Grundwassermessstellen vorgesehen. Des Weiteren sind die Einrichtung von 11 Oberflächenwassermessstellen sowie 5 weitere Lattenpegel oberhalb von neu herzustellenden Anstaumaßnahmen geplant. Somit wird ein ausreichendes Monitoring gewährleistet und ein ausführlicher Überblick der Grund- und Oberflächenwasserstände ermöglicht. Anhand der gewonnenen Daten wird selbstverständlich geprüft, ob die gewünschten Ergebnisse eintreten und Gegenmaßnahmen ergriffen für den entgegengesetzten Fall.

2.2 Zeitraum des Monitoring und Schöpfwerkserhalt

Einer Erhöhung der Monitoringzeit auf 5 Jahre kann als sinnvoll erachtet werden. Es bietet die Möglichkeit, weitere Daten zu sammeln, die für evtl. zukünftige Maßnahmen von Bedeutung sind. Zudem fördert es die Akzeptanz bei Anliegern.

Bezüglich der verlängerten Laufzeit des Schöpfwerks wird diese aus fachlicher Sicht als nicht notwendig betrachtet, da die Verbesserung der Vorflut über den LV10 im ausreichendem Maße stattfinden kann. Zudem erfolgte die Bemessung des Zeitraums auf Grundlage der Auswertung von Erfahrungen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) mit Schöpfwerksdaten aus dem besonders nassen Jahr 2017. Es konnte nachgewiesen werden, dass Nutzungseinschränkungen auch bei Schöpfwerksbetrieb unvermeidbar sind. Eine Beeinflussung der Moorwasserstände durch den Schöpfwerksbetrieb konnte hingegen nicht festgestellt werden. Zum Zwecke der weiteren Akzeptanzsteigerung der Anlieger wäre jedoch die Verlängerung der Laufzeit sinnvoll, weshalb der Forderung stattgegeben werden sollte.

2.3 Kosten Schöpfwerkbetrieb

Der Vorhabensträger steht nicht in der Pflicht, für die Unterhaltung des Schöpfwerks aufzukommen. Laut § 62 des Wassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind auch „Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes [...] die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.“ Somit ist der Unterhaltungsverband für den Betrieb verantwortlich. Zudem wäre die Anlage auch ohne die Maßnahme in Betrieb. Es erschließt sich nicht, warum die Zuständigkeit hierfür wechseln sollte zum Vorhabensträger. Aus Gründen der Akzeptanzsteigerung hat sich jedoch die Stadt bereiterklärt, für die Kosten des Schöpfwerks aufzukommen. Die zu erwartenden Grundkosten pro Jahr betragen dabei ca. 2.000 €. Zusätzlich hinzu kommen die variablen Kosten für Strom des Pumpenbetriebs im Bedarfsfall.

2.4 Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan

Wie in der Stellungnahme erwähnt ist der Einsatz der ökologischen Baubegleitung im Regelfall für kleinere Maßnahmen wie Mahd- und Krautungsarbeiten nicht zwingend erforderlich. Jedoch besteht die Untere Naturschutzbehörde bei Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Moorflächen auf eine ökologische Baubegleitung aufgrund der Sensibilität des LSG-Gebiets und der darin vorkommenden schützenswerten Arten. Hier muss eine zusätzliche Abstimmung zwischen dem Verband und der UNB erfolgen, ob und in welcher Form Ausnahmen möglich sind. Dies gilt auch für den Sachverhalt der Finanzierung.

Das Verbot der Grundräumung auf einem Viertel der Sohle wäre wichtig im Bezug die Erhaltung der ökologischen Vielfalt. Allerdings wäre hier abzuwägen zwischen der Sicherstellung des Abflusses und dem ökologischen Wert. Es wäre denkbar, je nach Situation in größeren jährlichen Abständen eine komplette Sohlräumung erfolgen könnte. Es sollte eine Koordinierung zwischen dem WBV und der UNB erfolgen, um einen Kompromiss zwischen Abflusssicherung und Artenschutzbelangen herzustellen. Im Verfahren wird eine abschließende Regelung getroffen werden nach Abstimmung zw. UNB und UWB.

Bezüglich des LVA gilt, dass durch das Vorhaben die Wasserstände im LV 10 geringfügig abgesenkt werden. Dies wirkt es sich auch im Unterlauf des Grabens A aus, womit die Entwässerungsfähigkeit verbessert wird. Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Ortslagen Stralendorf, Pampow, Wüstmark und Krebsförden können somit ausgeschlossen werden. Langfristig sollte bei ggf. stattfindenden Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes dieser Nachteil durch eine naturnahe Sohlgleite im Mündungsbereich wieder ausgeglichen werden, wodurch sich der Ursprungszustand wieder einstellt. Eine Beeinträchtigung der Entwässerung tritt somit nicht ein.

Die Unterhaltung der Gräben LVA und LV42 sollte nur in dem vorgegebenen Zeitraum erfolgen, um nicht ein unnötiges zusätzliches Pflanzenwachstum auszulösen sowie Störungen von Rastvögeln zu vermeiden. In Situationen, in denen das Allgemeinwohl gefährdet werden könnte, sollten in Absprache mit der UNB Ausnahmen gestattet werden.

2.5 Unterhaltung und Finanzierung

Die Übernahme der Unterhaltungspflicht für Gewässer 2. Ordnung ist gesetzlich geregelt im § 63 (2) des Wassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern „Die Unterhaltung der Gewässer, mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit, obliegt bei Gewässern zweiter Ordnung den durch besonderes Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbänden“. Im Wasserhaushaltsgesetz steht geschrieben im § 39 Absatz 1 Satz 4 „Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.“ Daraus folgt, dass der Wasser- und Bodenverband sowohl für die Unterhaltung als auch deren Finanzierung verantwortlich ist.

3 GEMEINDE PAMPOW

3.1 Wegesystem

Für sämtliche Wege, die von der Höhenlage her beeinträchtigt werden könnten, sind Erhöhungen bzw. Befestigungen geplant. Dies betrifft das TEG 5a mit 240 m sowie 5b mit 340 m. Die restlichen im Gebiet befindlichen Wege verfügen über eine ausreichend große Geländehöhe, sodass ihre Funktion nicht durch die angehobenen Grundwasserstände gefährdet wird. Somit ist sichergestellt, dass auch mit erhöhten Wasserständen die Nutzbarkeit der Wege weiterhin gegeben sein wird.

Bezüglich des Spritzendamms zeigt sich aus der Betrachtung des sich neu einstellenden hydraulischen Gradienten keine negative Beeinflussung des Bauwerks. Zwischen dem TEG 2b (39,75 m HN) und 3/4 (39,77 m HN) liegt praktisch kein Gefälle vor, während zwischen dem TEG 2a (39,95) und 3/4 (39,77) bereits ein Gefälle vorhanden ist. Die Erhöhung des Wasserstandes durch die Maßnahme um 0,07 m stellt eine marginale Veränderung dar und hat somit nur äußerst geringen Einfluss auf den Spritzendamm. Veranschaulicht wird die Situation durch den nachfolgenden Auszug aus der Anlage 7.1 der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.



Abbildung 1 Auswirkungen Spritzendamm

3.2 Gewässerunterhaltung

Da auf den Flächen im Besitz der Gemeinde Pampow, die von den Gräben LV 13 b und 13 e entwässert werden, keine Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme zu erwarten sind, ist auch der Bedarf nach einem erhöhten Unterhaltungsaufwand nicht gegeben. Es genügt die bisher reguläre Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband.

3.3 Einschränkung der Nutzbarkeit im Teileinzugsgebiet 2

Die Gemeinde Pampow verfügt tatsächlich über Flächen im TEG 2, jedoch werden diese durch die Maßnahme nicht maßgeblich beeinflusst. Die Nutzungseinschränkungen ergeben sich lediglich für Flächen östlich im TEG 5. Eine Übersicht der Situation ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 2 TEG 2 (blau), Flächennutzung (rot), Flächen der Gemeinde Pampow (orange)

Nach den momentan stattfindenden Bodenordnungsverfahren wird die Gemeinde Pampow nach dem bisherigen Stand über keinerlei Flächen im Grenzbereich zu den von der Maßnahme betroffenen Flächen verfügen.

4 LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN

4.1 Vorbemerkungen

Da durch die geplante Maßnahme Waldstücke betroffen sind, wird die Erstellung einer Waldbilanz notwendig. Diese erfolgt auf Grundlage der von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Kategorien 1 bis 4:

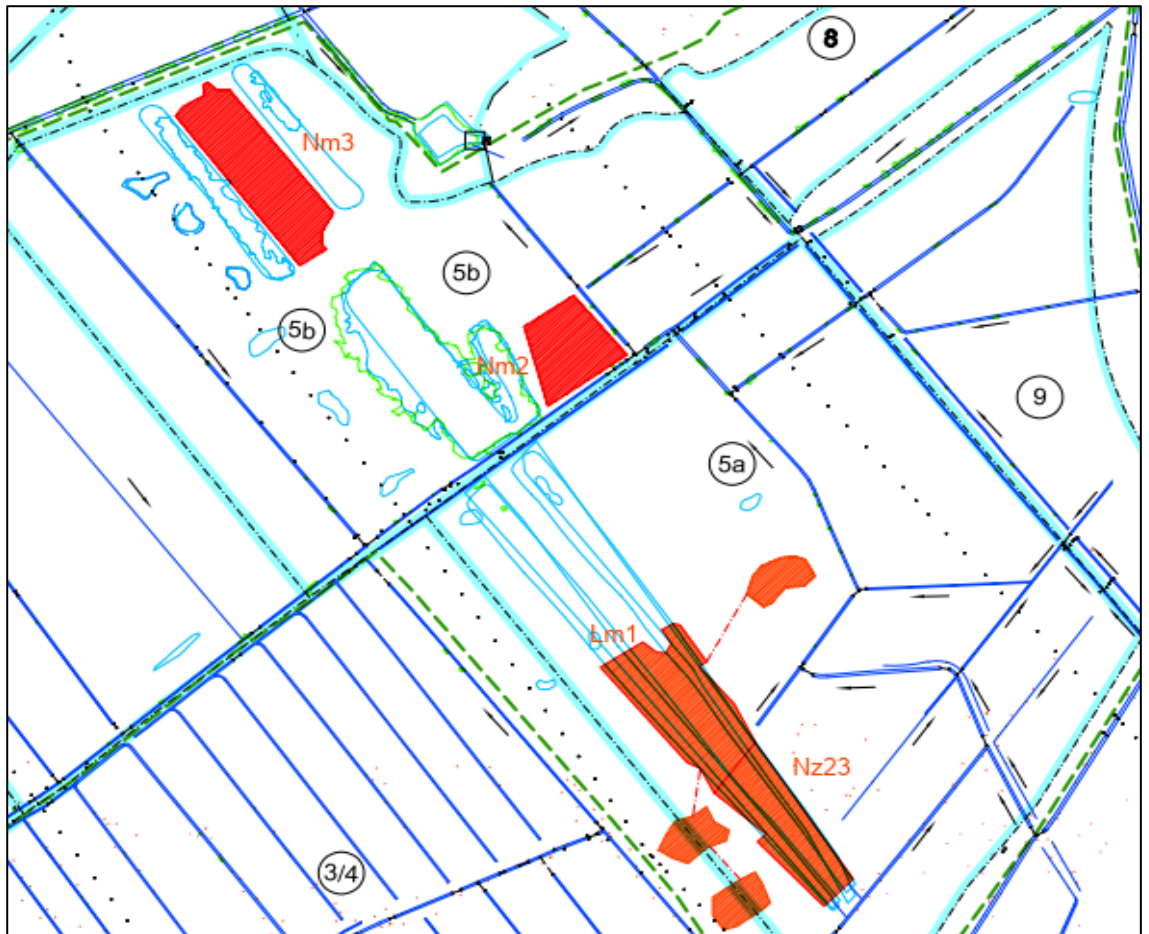
- **Kategorie 1:** Zum Zeitpunkt der Antragstellung existierender Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Verbindung mit dem Erlass – Walddefinitionen – vom 04.09.1997
- **Kategorie 2:** Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen verbleibender Wald. Die Einstufung der Waldflächen erfolgt, wenn keine Überflutung bzw. bei prognostiziertem Höchstwasserstand maximal an 100 Tagen pro Jahr von Überflutungen auszugehen ist.
- **Kategorie 3:** Waldverlust nach Umsetzung der Maßnahmen. Bei Überflutungen von mehr als 100 Tagen pro Jahr werden die betroffenen Waldflächen ausgleichspflichtig im Rahmen von Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V.
- **Kategorie 4:** Sukzessions-Waldflächen nach Umsetzung der Maßnahme. Vorschlag von Flächen, die aufforstungsfähig oder für eine Waldsukzession geeignet sind.

Die Zuordnung der Waldflächen erfolgt auf Grundlage der geplanten Wasserstände und des digitalen Höhenmodells DGM2.

4.2 Ergebnisse der Waldbilanz

Die vorhandenen Waldflächen (Kategorie 1) sind in Abbildung 3 dargestellt. Ein Waldverlust nach Umsetzung der Maßnahme (Kategorie 3) wurde für Flächen im TEG 5b prognostiziert, deren Geländehöhen unter 40,10 m HN liegen. Dabei handelt es sich um die Fläche Nm2 mit einer Fläche von 1,26 ha. Weiterhin sind Waldflächen im TEG 5a vorhanden, die jedoch nicht von direkter Überflutung betroffen sein werden. Diese sollten in der Lage sein, sich an die neuen Bedingungen anzupassen, da die Vegetation an die örtlichen, moortypischen Verhältnisse angepasst ist und der Moorboden möglicherweise noch die Fähigkeit zur Rückquellung behalten hat.

Dennoch sind einzelne lokale Verluste durch den gestiegenen Grundwasserstand nicht auszuschließen und auch schwer abzuschätzen. Die Fläche für evtl. Waldverlust (Kategorie 3) hat somit eine Größe von 1,26 ha (vgl. Tab. 1).


Abbildung 3 Betroffene Waldgebiete
Tabelle 1 Waldbilanz

Gebiet	Größe [ha]	Betroffenheit	Verlust [ha]
Nm2	1,26	Vollständige Überflutung	1,26
Nm3	2,69	Keine Überflutung	-
Lm1	3,49	Keine Überflutung	-
Nz23	1,60	Keine Überflutung	-

Bei der Waldverlustfläche handelt es sich um Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (Biotoptyp WFD). Der Waldausgleich wird in einem Verhältnis von 1 : 1 vorgenommen. Für den Waldausgleich werden Grünlandflächen vorgesehen, die Geländehöhen größer 40,35 m HN aufweisen. Der Waldausgleich soll durch Sukzession (Eigenentwicklung) erfolgen. Die dafür vorgeschlagene Fläche ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

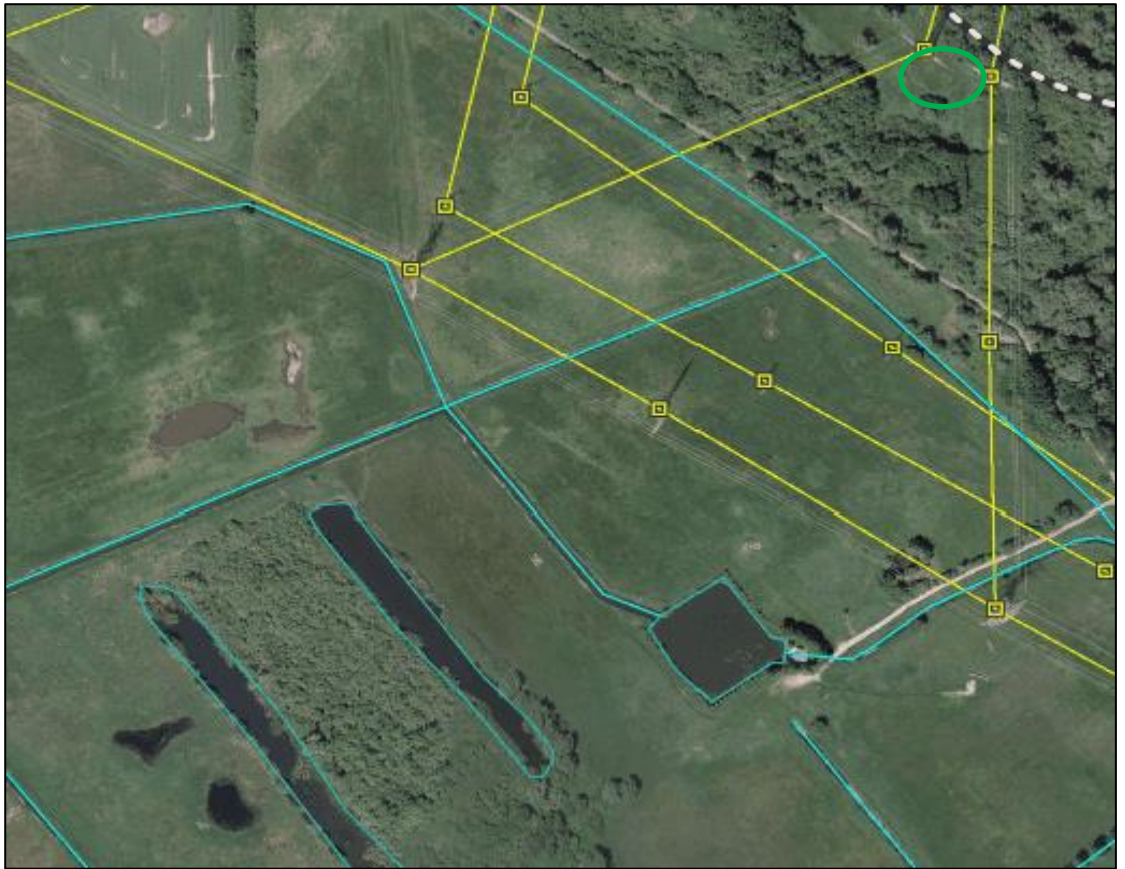


Abbildung 4 Waldersatzfläche (grün)

5 SCHWERINER ABWASSERENTSORGUNG

In der Nähe der für die Maßnahme vorgesehenen Fläche befinden sich die 3 Regenrückhaltebecken Baustraße, Eckdrift und Lange Badlow der Schweriner Abwasserentsorgung. Es soll geprüft werden, ob es zu Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit kommen könnte. Die Standorte sowie Einleitungspunkte der Regenrückhaltebecken sind in Abbildung 5 sowie Anhang 2 dargestellt. Das Kartenmaterial für Anhang 2 wurde von der Schweriner Abwasserentsorgung bereitgestellt.

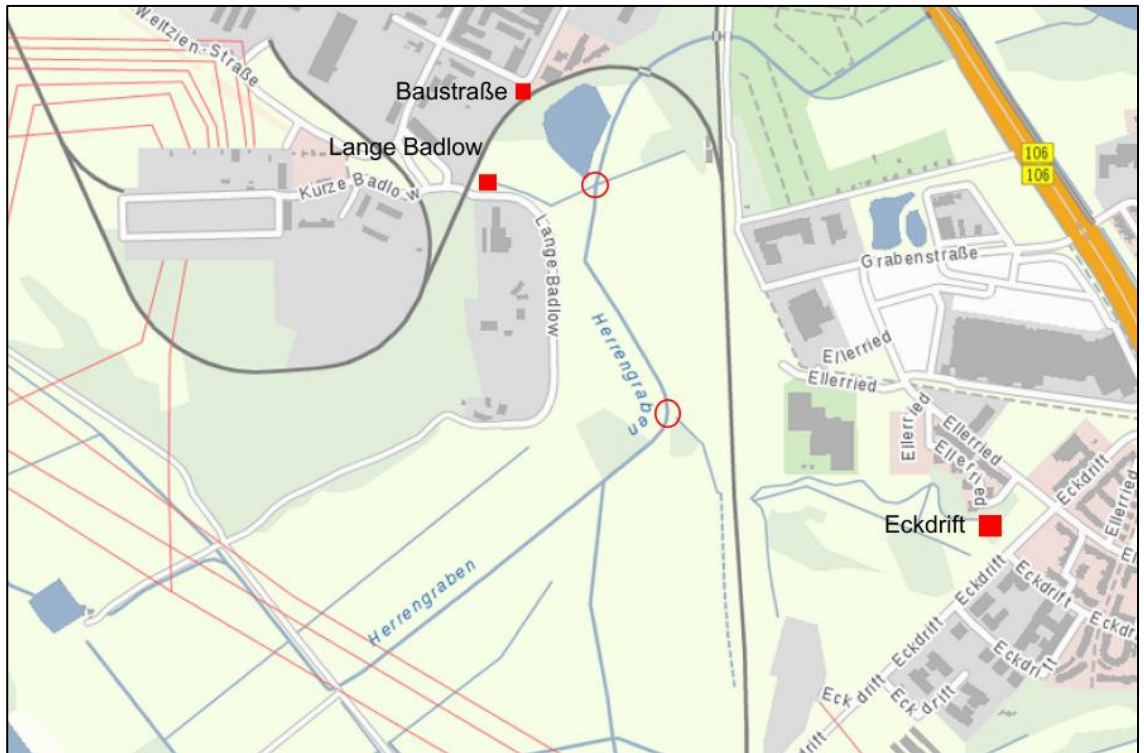


Abbildung 5 Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken Baustraße befindet sich nördlich vom Maßnahmengebiet. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerung nicht in die von der Maßnahme betroffenen Flächen erfolgen kann. Vermutlich erfolgt die Ableitung in das angrenzende Gewässer und von dort aus in den Herrengraben. Somit ist hier keine Wechselwirkung zu erwarten.

Östlich gelegen vom Maßnahmengebiet befindet sich das RRB Eckdrift. Die Entwässerung erfolgt über den KV 30.2, der wiederum in den Herrengraben einleitet. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Wasserstände im LV 10 je nach Abflusszustand um 0,06 bis 0,14 m abgesenkt, wodurch die Funktionalität nicht beeinflusst wird.

Das RRB Lange Badlow liegt nördlich vom Maßnahmengebiet nahe des RRB Baustraße. Es entwässert in den KV06, der in den Herrengraben einmündet. Wie bei Eckdrift sind auch hier somit keine negativen Folgen für die Entwässerungsleistung zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass die Funktionalität der RRB durch die geplante Maßnahme nicht beeinflusst wird, da die Entwässerungswege vollständig außerhalb des von der Maßnahme beeinflussten Gebietes liegen und diese nicht von Grundwasserstandserhöhungen betroffen sind.

ANHANG